Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt
der
Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde München I

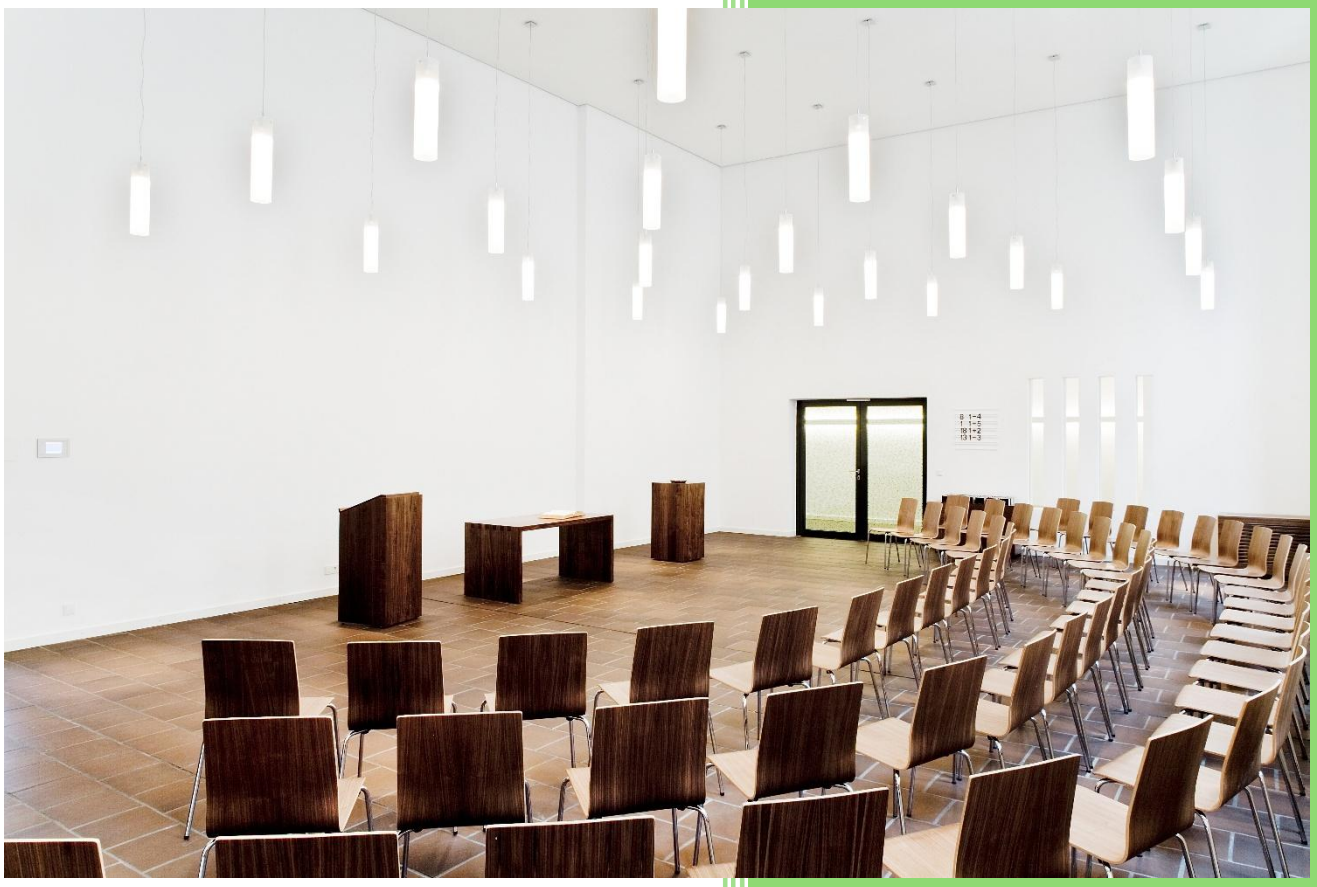

Evangelisch-reformierte Kirche
Reisingerstraße 11, 80337 München

Inhaltsverzeichnis

I. Verhaltenskodex 4
Selbstverpflichtung 4
II. Beteiligung 5
III. Umgang mit Kritik und Beschwerden 6
IV. Personalverantwortung 9
V. Schulungen 11
VI. Intervention im Verdachtsfall 12
1. Grundprinzipien der Intervention 12
2. Meldung und erster Umgang mit einem Verdacht 12
3. Kriseninterventionsteam der Gemeinde 13
4. Zuständigkeit bei Verdacht gegen die Pfarrperson 13
5. Zusammenarbeit mit der reformierten Kirche 13
6. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit 14
7. Dokumentation und Nachsorge 14
VII. Wichtige Anlauf-, Beratungs- und Meldestellen 15
Externe Ansprech- und Meldestellen 15
Lokale Stellen 16
Sichtbarkeit und barrierefreie Information 18

SCHUTZKONZEPT GEGEN SEXUALISIERTE GEWALT
DER
EVANGELISCH-REFORMIERTEN KIRCHENGEMEINDE MÜNCHEN I

Einleitung

Dieses Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen wurde in den Jahren 2024–2025 von der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde München I in einem gemeinschaftlichen Prozess erarbeitet und verabschiedet. Beteiligt waren Jugendliche, Eltern, ehrenamtlich Engagierte aus der Kinder- und Jugendarbeit, Senior:innen, Mitglieder des Presbyteriums sowie die Pfarrerin. Der Verhaltenskodex wurde am 05.07.2024, das Gesamtkonzept am 21.07.2025 durch das Presbyterium beschlossen.

Die im Konzept beschriebenen Regelungen und Maßnahmen werden regelmäßig – mindestens alle drei Jahre – auf ihre Aktualität, Vollständigkeit und Wirksamkeit überprüft.

Ursprünglich stand bei der Erarbeitung dieses Konzeptes der Schutz von Kindern und Jugendlichen im Mittelpunkt. Die darin formulierten Grundsätze und Maßnahmen dienen jedoch dem Schutz aller Menschen in unserer Gemeinde. Sie sollen insbesondere auch weiteren schutzbedürftigen Personengruppen zugutekommen – etwa Senior:innen, pflegebedürftigen Menschen, Personen mit Beeinträchtigungen oder Menschen in schwierigen Lebenssituationen.

Sollte sich im Rahmen der Umsetzung oder Evaluierung zeigen, dass für bestimmte vulnerable Gruppen ergänzende oder spezifischere Maßnahmen erforderlich sind, wird das Konzept entsprechend angepasst und weiterentwickelt.

I. Verhaltenskodex

Evangelisch-reformierte Gemeinde- und Jugendarbeit wird in der Beziehung zwischen Menschen und zu Gott gestaltet. Unsere Zusammenarbeit ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und Würde eines jeden Menschen. Dies gilt ganz besonders für unser Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen, deren besonderes Schutzbedürfnis wir anerkennen. Wir gehen partnerschaftlich mit ihnen um, respektieren individuelle Grenzen und tragen dafür Sorge, dass Vertrauen niemals missbraucht wird.

1. Wir setzen alles daran, Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe, sexueller Missbrauch und andere Formen der Gewalt in unserer Gemeinde zu verhindern.
2. Wir schützen Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt und tolerieren keine Form von Gewalt.
3. Wir schaffen und bewahren ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder und Jugendliche. Wir respektieren Kinder und Jugendliche als eigenständige Persönlichkeiten. Wir hören ihnen zu und nehmen ihre Aussagen ernst.
4. In unserer Gemeinde sind alle Menschen willkommen, unabhängig von ihrem Geschlecht und ihrer geschlechtlichen Identität, ihrer sexuellen Orientierung, ihrem Alter, ihrer sozialen Herkunft, ihren körperlichen und geistigen Fähigkeiten und ihrer Nationalität und ethnischen Herkunft. Wir verhalten uns selbst niemals abwertend und unterlassen jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, verbaler oder körperlicher Gewalt.
5. Gegen diskriminierendes, sexistisches, homophobes, rassistisches und insbesondere gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten beziehen wir aktiv Stellung und distanzieren uns klar davon.
6. Wir nehmen die individuellen Grenzempfindungen der Kinder und Jugendlichen wahr und ernst, respektieren ihre Intimsphäre und persönlichen Schamgrenzen und gestalten einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz.
7. Als erwachsene Gemeindemitglieder sind wir uns unserer besonderen Verantwortung bewusst und missbrauchen unsere Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu uns anvertrauten jungen Menschen.
8. Wir achten auf Grenzüberschreitungen in unserer Gemeinde und insbesondere durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Gruppen, Angeboten und Aktivitäten und wir vertuschen und verzögern nichts. Bei konkreten Anlässen verhalten wir uns entsprechend dem Interventionsplan des Schutzkonzeptes unserer Gemeinde und wenden uns an die darin benannten Ansprechpartner:innen.
9. Wir nehmen Kinder und Jugendliche bewusst wahr und achten dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Wenn wir Formen von Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern und Jugendlichen vermuten, wenden wir uns umgehend an die Leitung der Maßnahme und/oder an die oder den in unserem Schutzkonzept genannten Ansprechpartner:innen.
10. Unsere Kommunikation ist respektvoll und wertschätzend, sowohl im direkten Gespräch als auch in der schriftlichen Kommunikation und über die sozialen Netzwerke.

EVANGELISCH REFORMIERTE GEMEINDE MÜNCHEN

Name des:der Mitarbeitenden

.....

Selbstverpflichtung

Evangelisch-reformierte Gemeinde- und Jugendarbeit wird in der Beziehung zwischen Menschen und zu Gott gestaltet. Unsere Zusammenarbeit ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und Würde eines jeden Menschen. Dies gilt ganz besonders für unser Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen, deren besondere Schutzbedürftigkeit wir anerkennen. Wir gehen partnerschaftlich mit ihnen um, respektieren individuelle Grenzen und tragen dafür Sorge, dass Vertrauen niemals missbraucht wird.

1. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in unserer Gemeinde Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe, sexueller Missbrauch und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
2. Ich verpflichte mich, Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt zu schützen, und toleriere keine Form von Gewalt.
3. Ich verpflichte mich dazu, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder und Jugendliche zu schaffen und zu wahren. Ich respektiere Kinder und Jugendliche als eigenständige Persönlichkeiten und höre ihnen zu.
4. Ich verhalte mich selbst niemals abwertend und unterlasse jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, verbaler oder körperlicher Gewalt.
5. Gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten beziehe ich aktiv Stellung.
6. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzempfindungen der Kinder und Jugendlichen wahr und ernst zu nehmen, ihre Intimsphäre und persönlichen Schamgrenzen zu respektieren und einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz zu gestalten.
7. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter:in bzw. als Person, die ehrenamtlich Aufgaben übernimmt, bewusst und missbrauche meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.
8. Ich achte auf Grenzüberschreitungen in unserer Gemeinde und insbesondere durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Gruppen, Angeboten und Aktivitäten. Ich vertusche und verzögere nichts. Bei konkreten Anlässen verhalte ich mich entsprechend dem Interventionsplan des Schutzkonzeptes unserer Gemeinde und wende mich an die darin benannten Ansprechpartner:innen.
9. Ich nehme Kinder und Jugendliche bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Wenn ich Formen von Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern und Jugendlichen vermute, wende ich mich umgehend an die Leitung der Maßnahme und/oder an die in unserem Schutzkonzept genannten Ansprechpartner:innen.
10. Meine Kommunikation ist respektvoll und wertschätzend, sowohl im direkten Gespräch als auch in der schriftlichen Kommunikation und über die sozialen Netzwerke.
11. Dieser Verhaltenskodex setzt nur den Grundrahmen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Ich verpflichte mich deshalb in meinem Aufgabengebiet verbindliche Verhaltensregeln mit den anderen Mitarbeitenden zu vereinbaren bzw. bereits geltende Regeln einzuhalten.

Hiermit versichere ich, dass gegen mich kein strafrechtliches Ermittlungs- oder Gerichtsverfahren wegen einer Straftat läuft, das in dem von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnis noch nicht erwähnt wurde, und dass auch kein entsprechendes Urteil gegen mich ergangen ist.
Ich informiere das Presbyterium / die mir vorgesetzte Person, falls ich von solchen Ermittlungen erfahre.

Datum: ……. Unterschrift: …….

II. Beteiligung

Wir sehen uns als lernende Gemeinde, die in einer sich stetig verändernden Welt auf neue Rahmenbedingungen und Bedarfe eingehen, ihre Rolle permanent reflektieren und definieren muss. Feedback, Kritik und Wünsche unserer Gemeindemitglieder sind für uns in diesem Prozess ein wichtiger Kompass. Wir nehmen die Bedürfnisse und Wünsche der Gemeindemitglieder wahr und ernst. Kritik wird bei uns begrüßt und als Chance verstanden, uns gemeinsam zu verändern und zu verbessern.

Als reformierte Gemeinde sind wir demokratisch verfasst. Entscheidungen, die die Gemeinde betreffen, werden vom gewählten Presbyterium getroffen. Einmal im Jahr legt das Presbyterium im Rahmen seiner Gemeindeversammlung Rechenschaft gegenüber der Gemeinde ab.

Das Presbyterium ist bestrebt, die Interessen und Bedürfnisse aller in unserer Gemeinde repräsentierten Gruppen zu berücksichtigen (Altersgruppen, Geschlechtsidentitäten, familiärer und sozialer Hintergrund etc.). Zusätzlich lädt das Presbyterium themen- oder anlassbezogen regelmäßig zu Feedbacks ein und/oder führt Befragungen durch. Getroffene Entscheidungen kommuniziert es transparent an die Gemeinde, z.B. über Gemeindebriefe, im Rahmen der Gottesdienste, auf der Webseite, in Mailings und über Social Media, in der Gemeindeversammlung etc.

So ist auch unser Verhaltenskodex das Ergebnis eines gemeinschaftlichen Diskussionsprozesses, in den die unterschiedlichen Gruppen der Gemeinde (Senior:innen, Bibelkreis, Konfirmand:innen, Eltern, Presbyterium) einbezogen waren und deren Rückmeldungen eingeflossen sind. Die Gruppen selbst geben sich auf der Grundlage unseres gemeinsamen Verhaltenskodex konkrete Regeln zum wertschätzenden und achtsamen Umgang miteinander und insbesondere zum Schutz von Kindern und Jugendlichen („Schutzvereinbarungen"), die regelmäßig aktualisiert werden.

Kinder und Jugendliche werden von und bei uns in ihren Rechten gestärkt. Sie erhalten Möglichkeiten, mitzugestalten und auf Probleme hinzuweisen (siehe auch Kap. IV Beschwerdemanagement). Die Angebote für Kinder und Jugendliche werden regelmäßig im Rahmen von Feedbackrunden mit den Teilnehmenden reflektiert und deren Ideen und Wünsche werden ernst genommen. Auch bei der Weiterentwicklung dieses Schutzkonzeptes werden Kinder und Jugendliche ebenfalls beteiligt. Kinder und Jugendliche werden dabei unterstützt, sich Hilfe zu holen (Aushänge mit Hinweis auf Hilfetelefone).

Als „Diaspora-Gemeinde" haben wir mit der Besonderheit umzugehen, dass unsere vergleichsweise wenigen Gemeindemitglieder in einem großen Einzugsgebiet und teilweise mehr als 100 km von unserer Kirche leben. Ein umfangreiches eigenes Kinder- und Jugendprogramm mit festen Gruppen ist schon aufgrund der geringen Anzahl von Kindern und Jugendlichen in gleichen Alterskohorten nicht umsetzbar. Wir beteiligen uns daher an der überregionalen Jugendarbeit und ermutigen unsere Kinder und Jugendlichen, an diesen Programmen teilzunehmen. Außerdem ist es uns wichtig, zwei Vertreter:innen in die Jugendkonferenz der reformierten Kirche in Süddeutschland zu entsenden, damit die Interessen und Ideen unserer Kinder und Jugendlichen Gehör finden.

III. Umgang mit Kritik und Beschwerden

In einer Kirchengemeinde kann es immer mal wieder vorkommen, dass Menschen unzufrieden sind, Erwartungen nicht erfüllt wurden oder Mitarbeitende nicht angemessen mit einem Anliegen umgegangen sind. In solchen Situationen haben die Betroffenen selbstverständlich die Möglichkeit, sich zu beschweren. Beschwerden werden bei uns angenommen und ernst genommen. Dabei leitet uns das gemeinsame Verständnis, als Kirchengemeinde eine lernende Organisation zu sein, für die Beschwerden eine Chance für Veränderungsprozesse zur Verbesserung der Qualität der Arbeit beinhalten.

Beschwerden werden von der Person, an die sie gerichtet wird, persönlich, telefonisch oder schriftlich entgegengenommen. Häufig werden dies die Pfarrperson und/oder die die jeweilige Gruppe federführend oder unterstützend betreuenden Person sein, letztlich liegt die Entscheidung, an wen man sich richten möchte, aber bei der Person, die eine Beschwerde hat. Beschwerden über die Pfarrpersonen sind an den oder die Frau Präses des Synodalverbandes zu richten bzw. weiterzuleiten. Beschwerden über hauptberuflich Mitarbeitende sind an das Presbyterium zu richten bzw. weiterzuleiten. Der jeweiligen Beschwerde wird nachgegangen und abschließend wird bei entsprechendem Wunsch der Beschwerdeführerin bzw. dem Beschwerdeführer Rückmeldung gegeben.

Dieses Verfahren gilt nicht für Meldungen sexualisierter Gewalt. In diesen Fällen gilt das Gewaltschutzgesetz der Evangelisch-reformierten Kirche und der sich daraus ergebende Interventionsleitfaden (siehe dazu Kapitel VII und: https://reformiert.bluespice.cloud/wiki/Pr%C3%A4vention_sexualisierte_Gewalt:Interventionsleitfaden).

Beschwerdemanagement für Kinder und Jugendliche:

Selbstverständlich können insbesondere auch Kinder und Jugendliche Beschwerden formulieren, gerade wenn sie ihre Rechte und Grenzen nicht gewahrt sehen. Sie können sich an die o.g. Ansprechpartner:innen und weitere Vertrauenspersonen wenden. Zusätzlich haben wir zwei Präventionsbeauftragte, die im Aushang in der Lobby und auf der Webseite benannt sind und insbesondere Beschwerden von Kindern und Jugendlichen sowie Anliegen in Bezug auf deren Interessen entgegennehmen.

Für den Umgang mit Beschwerden von Kindern und Jugendlichen ist besondere Sensibilität erforderlich. Kinder und Jugendliche werden in unserer Gemeinde aktiv dazu ermutigt, ihre Wahrnehmung der Situation zu schildern und sich zu äußern, wenn sie eine Grenzverletzung erleben.
Kinder und Jugendliche dürfen wegen einer Beschwerde niemals benachteiligt, diffamiert oder in sonstiger Art und Weise unter Druck gesetzt werden. Beschwerden können persönlich, anonym oder als Gruppe vorgetragen werden.

Beschwerdeprozess:

Beschwerde aufnehmen:

- Die Aufnahme der Beschwerde erfolgt durch die Person, an die das Kind oder der bzw. die Jugendliche sich gewandt hat. Die Zuständigkeit für die jeweilige Beschwerdebearbeitung wird geklärt.
- Für das Gespräch wird ein störungsfreier Raum gesucht und ausreichend Zeit eingeräumt.
- Dabei wird durch aktives Zuhören und offenes Fragen die Beschwerde möglichst genau erfasst und ernst genommen.
- Dem Kind oder dem bzw. der Jugendlichen wird für seine bzw. ihre Offenheit gedankt.
- Gemeinsam mit dem Kind oder dem bzw. der Jugendlichen werden Lösungsmöglichkeiten, die es bzw. ihn oder sie entlasten können, überlegt und sofort oder in weiteren Gesprächen abgesprochen.
- Bei Schritten, die das Kind oder der bzw. die Jugendliche selbst zur Lösung unternehmen kann, wird ihm bzw. ihr nach Wunsch und bei Bedarf Unterstützung gegeben.
- Schritte, die im Verantwortungsbereich der Erwachsenen liegen, werden dem Kind oder dem bzw. der Jugendlichen gegenüber eindeutig so benannt. In solchen Fällen übernimmt die angesprochene Person das weitere Vorgehen, einschließlich der Weiterleitung der Beschwerde in Absprache und mit Information des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen soweit möglich.
- Bei Anzeichen sexualisierter Gewalt oder anderen Formen von Kindeswohlgefährdung muss sofort zum Wohl des Kindes der jugendlichen Person gemäß Interventionsleitfaden der Evangelisch-reformierten Kirche gehandelt werden. Es ist umgehend die Ansprech- und/oder Meldestelle im Landeskirchenamt zu informieren und zu Rate zu ziehen (siehe unten).
- Möchte das Kind bzw. der oder die Jugendliche nicht mit der Person, die es zuerst aufgesucht hat, weitersprechen, so wird mit ihm bzw. ihr nach einer Person gesucht, der es vertrauen kann.

Beschwerden zu Interaktionen:

- Betrifft die Beschwerde eine Interaktion zwischen Mitarbeitenden und Kind bzw. Jugendlichem, ohne dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, so ist gemeinsam mit dem Kind oder der bzw. dem Jugendlichen abzuwägen, ob er bzw. sie selbst, ggf. unter Hinzuziehung einer Vermittlungsperson, mit der betreffenden Person sprechen kann.
- Ist dies nicht möglich, kann die Beschwerde aufnehmende Person mit der bzw. dem Betreffenden, eventuell auch unter Anonymisierung des beschwerdeführenden Kindes oder der bzw. des Jugendlichen, sprechen.

Beschwerden zu Gestaltung und organisatorischen Abläufen:

- Beschwert sich ein Kind oder ein Jugendlicher bzw. eine Jugendliche über organisatorische Abläufe oder die Gestaltung des Angebots, so sind dessen bzw. deren Vorschläge aufzunehmen, an die bzw. den zuständigen Mitarbeitenden weiterzugeben und ggf. in Veränderung einfließen zu lassen.
- Betreffen die angesprochenen Inhalte auch andere Kinder oder Jugendliche, so werden auch deren Beschwerden und Vorschläge erfasst und einbezogen.

Das Vorgehen der Bearbeitung von Beschwerden ist zeitlich und inhaltlich stets transparent zu halten. Änderungen im Bearbeitungsablauf müssen den Betreffenden mitgeteilt werden.

- Lösungen und Antworten werden den Beteiligten von der aufnehmenden Person oder gegebenenfalls von der Leitung mitgeteilt. Dabei müssen Entscheidungen und Vorgehensweisen nachvollziehbar erklärt werden. Sind die Beschwerdeführenden nicht einverstanden, werden weitere Lösungen gesucht.
- Die Umsetzung der gefundenen Lösung und die Zufriedenheit des Kindes oder der bzw. des Jugendlichen und ggf. der Personensorgeberechtigten wird unmittelbar nach der Veränderung und zu einem weiteren, späteren Zeitpunkt erfragt, auch wenn die Beschwerde erledigt scheint.
- Bezüglich schriftlich abgegebener Beschwerden ist entsprechend vorzugehen. Hat das Kind oder der bzw. die Jugendliche seinen bzw. ihren Namen bekannt gegeben, so wird von der für die Beschwerde zuständigen Person ein Gespräch mit ihm bzw. ihr geführt, sofern er bzw. sie zustimmt.
- Anonymen Beschwerden wird ebenfalls nachgegangen.

Mit freundlicher Zustimmung des Kirchenkreises Koblenz, Teile dieses Beschwerdemanagements für Kinder und Jugendliche aus dessen Kinderschutzkonzept übernehmen zu dürfen.

IV. Personalverantwortung

Rechtlicher Rahmen

Alle haupt-, neben- und ehrenamtlich tätigen Personen in unserer Gemeinde sind mitverantwortlich für die Umsetzung unseres Schutzkonzeptes.

Bei der Rekrutierung und Führung angestellten Personals sowie bei der (Aus-)Wahl, Information und Anleitung ehrenamtlich engagierter hat die Bekanntmachung und Einhaltung der im Hinblick auf den Schutz vor sexualisierter Gewalt einschlägigen staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften und weiterer Vorgaben oberste Priorität:

Staatliche Gesetzesebene: Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung oder sexualisierte Gewalt eines Trägers der Jugendhilfe bestehen Meldepflichten nach dem SGB VIII.

Gewaltschutzrichtlinie der EKD (https://kirchenrecht-ekd.de/pdf/44830.pdf):

- Wer kirchliche Angebote wahrnimmt oder in der Kirche tätig ist, ist vor allen Formen sexualisierter Gewalt zu schützen (§ 4 Abs. 1). Haupt-, neben- und ehrenamtliche tragen Verantwortung für den Schutz von Menschen in der Kirche und stehen selbst unter diesem Schutz.
- Sexuelle Kontakte zwischen Mitarbeitenden und anderen Personen innerhalb einer Seelsorge- und Vertrauensbeziehung sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (Abstinenzgebot). Alle Mitarbeitenden haben bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot). (§ 4 Abs. 2 und 3)
- Haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätige in kirchlichen Einrichtungen haben eine Meldepflicht. Sie müssen einen begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot an die Meldestelle der EKD melden (https://www.ekd.de/meldestelle-der-ekd-fuer-hinweise-und-beschwerden-84268.htm). Sie können sich zuvor bei der Fachstelle sexualisierte Gewalt der evangelisch-reformierten Kirche (https://www.reformiert.de/ansprechstelle-sexualisierte-gewalt.html) beraten lassen, ob es sich bei ihrem Verdacht um einen meldepflichtigen Fall handelt. (§ 8)
- Für eine Tätigkeit in einer kirchlichen Einrichtung kommt nicht in Betracht, wer rechtskräftig wegen einer Straftat nach § 171, den §§ 174 bis 174c, den §§ 176 bis 180a, § 181a, den §§ 182 bis 184g, § 184i, § 184j, § 201a Absatz 3, § 225, den §§ 232 bis 233a, § 234, § 235 oder § 236 des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung verurteilt worden ist. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Einstellung erfolgen, wenn ein beruflich bedingter Kontakt zu Minderjährigen oder zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen auszuschließen ist. (§ 5)

Personalrechtliche Zuständigkeiten

Unser Presbyterium entscheidet über Einstellung und Entlassung der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter:innen der Gemeinde und ist deren Dienstvorgesetzter. Die Ausübung der Dienstaufsicht ist in folgenden Fällen auf einzelne Mitglieder übertragen:

- Sekretär:in: Übertragung der Dienstaufsicht auf die Pfarrperson.
- Hausmeister:in: Übertragung der Dienstaufsicht auf die Pfarrperson.
- Organist:in: Übertragung der Dienstaufsicht auf die Pfarrperson.

Personalverantwortung

Das Presbyterium ist dafür verantwortlich, dass alle in unserer Gemeinde Tätigen sich für den Schutz der Menschen, die kirchliche Angebote in Anspruch nehmen, einsetzen.

Diese Verantwortung wird in folgender Weise umgesetzt:

Alle Mitarbeitenden, und insbesondere die, die in ihrer Tätigkeit in Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen, werden über die aus den staatlichen und kirchlichen Gesetzen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, insbesondere der Gewaltschutzrichtlinie der EKD, entstehenden Verpflichtungen informiert und erhalten so die Möglichkeit, diese Pflichten umzusetzen.

Gewaltschutz, unser Schutzkonzept und insbesondere unser Verhaltenskodex werden in sämtlichen Einstellungs- bzw. Erstgesprächen mit potenziellen neuen Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen thematisiert. Dies wird durch die Person(en), die das Gespräch führen (i.d.R. Presbyteriumsmitglieder) sichergestellt.

Bevor eine Tätigkeit aufgenommen wird, unterzeichnen neue Mitarbeitende und Ehrenamtliche unsere Selbstverpflichtungserklärung und legen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor. Dies ist durch die jeweilige vorgesetzte Person (siehe oben) bzw. durch die Leitung des Presbyteriums sicherzustellen und im Pfarrbüro zu dokumentieren.

Alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden (Pfarrperson, Pfarrperson in Ausbildung, Sekretär:in, Kirchenmusiker:innen, Hausmeister:in, Presbyter:innen, ehrenamtliche Leitungen von Gruppen, Teamer:innen in der Kinder- und Konfirmand:innenarbeit) haben im Abstand von 5 Jahren ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Dies ist durch die jeweilige vorgesetzte Person (siehe oben) bzw. durch die Leitung des Presbyteriums sicherzustellen und im Pfarrbüro zu dokumentieren.

Schulungen zum Gewaltschutz sind für alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden (Pfarrperson, Pfarrperson in Ausbildung, Sekretär:in, Hausmeister:in, Presbyter:innen, ehrenamtliche Leitungen von Gruppen, Teamer:innen in der Kinder- und Konfirmand:innenarbeit, hauptamtliche Kirchenmusiker:innen) verpflichtend.

V. Schulungen

Alle haupt-, neben- und ehrenamtlich tätigen Personen in unserer Gemeinde tragen gemeinsam Verantwortung für die Umsetzung unseres Schutzkonzeptes. Der Schutz vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, ist eine gesamtgemeindliche Aufgabe. Daher ist es von zentraler Bedeutung, dass alle Beteiligten für Grenzverletzungen, die verschiedenen Vorstufen und Formen sexualisierter Gewalt sensibilisiert sind und einen offenen, transparenten Umgang mit diesen Themen pflegen.

Diese Sensibilisierung gilt insbesondere für alle Mitarbeitenden, die in ihrer Tätigkeit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben. Aber auch für alle anderen Mitarbeitenden – wie z. B. Pfarrperson, Pfarrperson in Ausbildung, Sekretär:innen, Kirchenmusiker:innen, Hausmeister:innen und Presbyter:innen – ist es notwendig, dass sie umfassend über ihre Pflichten im Umgang mit sexualisierter Gewalt informiert werden. Dies betrifft sowohl die staatlichen als auch die kirchlichen Regelungen, insbesondere die Gewaltschutzrichtlinie der EKD. Nur so können sie ihrer Verantwortung gerecht werden und die notwendigen Schutzmaßnahmen aktiv umsetzen.

Für alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, die mit Schutzbefohlenen in Kontakt stehen oder in einer verantwortlichen Position tätig sind, sind daher verpflichtende Schulungen im Bereich Gewaltschutz erforderlich.

Neue Mitarbeitende und Ehrenamtliche werden bereits vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über die Verpflichtung zur Teilnahme an der Schulung informiert. Die Schulungen werden von der Kontaktstelle der Evangelisch-reformierten Kirche angeboten.

Wir streben an, dass jede Person die verpflichtende Basisschulung spätestens im ersten Jahr ihrer Tätigkeit bei uns absolviert. Die Basisschulung umfasst wesentliche Themen wie die Grundlagen der sexualisierten Gewalt, relevante rechtliche Rahmenbedingungen, Formen von Grenzverletzungen sowie das korrekte Vorgehen im Verdachtsfall. Die Teilnahme wird im Pfarrbüro dokumentiert. Teamer:innen dürfen erst nach erfolgreichem Abschluss der Schulung Jugendgruppen betreuen. Für die Organisation der Schulungstermine arbeiten wir mit den Gemeinden in der Region zusammen.

Zusätzlich empfehlen wir eine Wiederholungsschulung alle fünf Jahre, um das Wissen aktuell zu halten und die Sensibilität zu wahren.

Personen, die der Schulungspflicht nicht nachkommen, können keine Tätigkeiten mit Kontakt zu Schutzbefohlenen übernehmen, bis die Schulung nachgeholt wurde.

Die Teilnahme an den Schulungen wird im Pfarrbüro dokumentiert.

VI. Intervention im Verdachtsfall

Ein zentraler Bestandteil unseres Schutzkonzepts ist die klare Regelung des Vorgehens im Verdachtsfall sexualisierter Gewalt. Ziel ist es, in einer Verdachtssituation besonnen, fachlich korrekt und im Interesse des Schutzes der betroffenen Person zu handeln. Grundlage hierfür ist der Interventionsleitfaden der Evangelisch-reformierten Kirche, der verbindliche Standards für das Handeln in Verdachtsfällen festlegt. Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde München I orientiert sich in ihren internen Prozessen eng an diesem Leitfaden und konkretisiert ihn für die örtliche Umsetzung.

1. Grundprinzipien der Intervention

- Schutz der Betroffenen hat oberste Priorität. Ein Verdacht muss stets ernst genommen und in geeigneter Weise verfolgt werden – ohne vorschnelle Vorverurteilungen.
- Vertraulichkeit ist zu wahren, soweit sie dem Schutz des betroffenen Menschen nicht entgegensteht.
- Transparenz und Dokumentation sichern Nachvollziehbarkeit und schützen alle Beteiligten.
  Zuständigkeiten und Berichtswege sind klar geregelt und allen Mitarbeitenden bekannt.

2. Meldung und erster Umgang mit einem Verdacht

Ein Verdachtsfall kann sich durch direkte Mitteilung eines Betroffenen/einer Betroffenen, durch Beobachtungen oder durch Hinweise Dritter ergeben. Dabei gilt:

- Eine erste Meldung kann gegenüber jeder Person in der Gemeinde erfolgen – sei es einem Gemeindemitglied, einem Teammitglied, einer ehrenamtlich tätigen Person oder einer Hauptamtlichen. Maßgeblich ist, wem sich die betroffene oder beobachtende Person anvertrauen möchte.
- Wer eine solche Mitteilung erhält – sei es durch persönliche Aussage, Beobachtung oder indirekte Hinweise – ist verpflichtet, sich im nächsten Schritt unverzüglich an die Pfarrperson, eine der beiden Präventionsbeauftragten oder direkt an die zentrale Meldestelle der Evangelisch-reformierten Kirche zu wenden.
- Die empfangende Person dokumentiert die Beobachtung oder das Gespräch sachlich und zeitnah.
- Eine eigene Einschätzung der Glaubwürdigkeit oder ein „Nachforschen" durch nicht geschulte Personen ist zu unterlassen. Die Prüfung erfolgt ausschließlich durch die zuständigen Fachstellen.
- In Fällen, in denen Gefahr im Verzug ist (z. B. akute Gefährdung eines Kindes oder einer jugendlichen Person), ist unverzüglich die Polizei zu verständigen. Der Schutz der betroffenen Person hat in diesen Situationen immer Vorrang.
- Mit der Person, die im Verdacht steht, darf nicht kommuniziert werden – auch nicht mit scheinbar harmlosen Rückfragen. Dies könnte zur Vernichtung von Beweismitteln führen oder die betroffene Person unter Druck setzen.
- Verdachtsfälle sind immer an die Meldestelle des Landeskirchenamtes zu melden (siehe „Kontakte"). In Zweifelsfällen, in denen nicht klar ist, um was für eine Situation es sich handelt und ob eine Meldung vorzunehmen ist, unterstützt die

Ansprechstelle des Landeskirchenamtes bei der Einschätzung (siehe ebenfalls „Kontakte").

Wichtig: Gemäß der Gewaltschutzrichtlinie der EKD und dem Interventionsleitfaden der Evangelisch-reformierten Kirche sind alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden verpflichtet, jeden begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt unverzüglich zu melden – unabhängig davon, ob sich der Verdacht gegen eine andere Person oder gegen sie selbst richtet. Eine vorherige Beratung durch die zentrale Ansprechstelle ist bei Unsicherheit möglich.

3. Krisenintervention steam der Gemeinde

Für die Bearbeitung und Koordination eines Verdachtsfalls innerhalb der Kirchengemeinde ist das Krisenintervention steam zuständig. Es besteht aus:
- der Pfarrperson,
- den beiden Präventionsbeauftragten,
- der stellvertretenden Leitung des Presbyteriums.

Dieses Team prüft die Situation, berät über erste Schutzmaßnahmen und organisiert das weitere Vorgehen in enger Abstimmung mit dem Landeskirchenamt der Evangelisch-reformierten Kirche (Ansprechstelle und Meldestelle). Es wahrt dabei größtmögliche Vertraulichkeit und koordiniert die interne Fallbearbeitung.

4. Zuständigkeit bei Verdacht gegen die Pfarrperson

Sollte sich ein Verdacht gegen die Pfarrperson selbst richten, übernimmt ausschließlich das Landeskirchenamt der Evangelisch-reformierten Kirche das weitere Verfahren. In diesem Fall ist weder das Krisenintervention steam der Gemeinde noch das Presbyterium zuständig.

Die empfangende Person (z. B. ein Gemeindemitglied, Teammitglied oder eine Vertrauensperson) meldet den Vorfall direkt an die zentrale Meldestelle der Landeskirche, ohne weitere interne Bearbeitung oder Rücksprache mit der Pfarrperson.

5. Zusammenarbeit mit der Evangelisch-reformierten Kirche

Bei Verdachtsfällen gegen andere Personen als die Pfarrperson liegt die Verantwortung zunächst bei der Gemeinde. Das Verfahren wird durch das Krisenintervention steam eingeleitet. Dabei gilt:

- Alle weiteren Schritte (z. B. Kontakt mit Betroffenen, Abstimmung von Maßnahmen, ggf. Information der Behörden) erfolgen in enger Zusammenarbeit mit dem Interventionsteam des Landeskirchenamts.
- Disziplinarische Maßnahmen oder Konfrontationen mit der beschuldigten Person erfolgen nicht eigenständig, sondern ausschließlich im Einklang mit den Vorgaben des Interventionsleitfadens.
- Bei akuter Gefährdung kann das Presbyterium oder das Krisenintervention steam sofortige Schutzmaßnahmen wie z. B. Freistellung aussprechen – parallel zur Meldung an die zentrale Stelle.

6. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Presseanfragen werden ausschließlich von der Pressestelle des Landeskirchenamts beantwortet. Gemeindemitglieder, Presbyter:innen und Mitarbeitende der Gemeinde geben keinerlei Auskünfte gegenüber Pressevertreter:innen, sondern verweisen direkt an die zuständige Stelle in der Landeskirche.

7. Dokumentation und Nachsorge

Alle Maßnahmen und Gesprächsinhalte im Zusammenhang mit einem Verdachtsfall werden vollständig, datenschutzkonform und vertraulich dokumentiert. Nach Abschluss eines Falls erfolgt eine interne Reflexion durch das Kriseninterventionsteam. Ziel ist es, aus dem Vorfall zu lernen und ggf. strukturelle oder konzeptionelle Änderungen am Schutzkonzept vorzunehmen.

VII. Wichtige Anlauf-, Beratungs- und Meldestellen

Die Einbindung externer Fachstellen erhöht die Qualität und Glaubwürdigkeit unserer Schutzmaßnahmen. Sie ermöglicht uns unser Konzept fachlich zu fundieren, qualitativ hochwertige Schulungsangebote anbieten zu können, uns selbst beraten zu lassen und im Verdachtsfall sachgerecht begleitet zu werden. Insbesondere eröffnen zahlreiche der u.g. Stellen Betroffenen den Zugang zu unabhängiger Beratung außerhalb kirchlicher Strukturen; dies ist gerade wichtig, wenn Betroffene oder Hinweisgebende kein Vertrauen in innerkirchliche Stellen haben.

Außerdem helfen funktionierende Kooperationen dabei, im Ernstfall schnell und effektiv handeln zu können – auch wenn ein Verdacht überraschend oder unter Zeitdruck eintritt.

Externe Ansprech- und Meldestellen

Folgende überregionale und unabhängige Stellen stehen uns für Beratung, Unterstützung und Meldung zur Verfügung:

1. Fachstelle sexualisierte Gewalt der Evangelisch-reformierten Kirche
   -> zur offiziellen Meldung von Fällen sexualisierter Gewalt
   Saarstraße 6, 26789 Leer
   Tel: 0491 9198 199
   E-Mail: praevention@reformiert.de

2. Ansprechstelle sexualisierte Gewalt der Evangelisch-reformierten Kirche
   -> zur vertraulichen Beratung insbesondere auch bei Verdacht auf mögliche Fälle sexualisierter Gewalt
   Tel: 0491 9198 195
   E-Mail: ansprechstelle@reformiert.de

3. Hilfeportal sexueller Missbrauch der unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM)
   Anonyme und kostenfreie Beratung zum Thema Sexueller Missbrauch
   0800 22 55 530
   https://www.hilfe-telefon-missbrauch.online/

4. Hilfeportal Sexueller Missbrauch (UBSKM)
   -> anonyme Beratung und umfangreiche Datenbank von Ansprechstellen, filterbar nach Wohnort
   Tel: 0800 22 55 530 (kostenfrei und anonym)
   Website: www.hilfe-telefon-missbrauch.online

5. Bundeshilfetelefon „Gewalt gegen Frauen"
   -> Beratung für Frauen, die Gewalt erleben, rund um die Uhr erreichbar
   08000 116 016
   Website: https://www.hilfetelefon.de/

6. Kinder- und Jugendtelefon "Nummer gegen Kummer"
   -> kostenlose und anonyme Beratung für Kinder und Jugendliche, Mo-Sa, 14-20 Uhr
   116111
   Elterntelefon:
   0800-1110550
   www.nummergegenkummer.de

Lokale Stellen

Darüber hinaus strebt die Kirchengemeinde die Zusammenarbeit mit folgenden lokalen Stellen an:

1. Polizeiinspektion 11 München (Altstadt)
   -> direkt kontaktieren im konkreten Verdachtsfall (sexualisierte Gewalt, Kindeswohlgefährdung etc.)
   Hochbrückenstraße 7, 80331 München
   Tel: 089 29080-0 bzw. **110!**
   Website: www.polizei.bayern.de

2. AMYNA e.V. – Institut zur Prävention von sexuellem Missbrauch
   -> Präventionsangebote für Träger, Einrichtungen, Fachkräfte in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie für Eltern; KEINE Beratung für Betroffene oder im Verdachtsfall
   Tel: 089 8905745-100
   E-Mail: info@amyna.de
   Website: www.amyna.de

   Und AMYNA e.V. – GrenzwertICH
   -> Sexuelle Gewalt durch Kinder und Jugendliche verhindern
   Telefon: 089 8905745 – 120

   E-Mail: grenzwertich@amyna.de
   Website: www.amyna.de

3. Stadtjugendamt München – Fachstelle Kinder- und Jugendschutz
   Beratung durch Insoweit erfahrene Fachkräfte (IseF)
   -> kontaktieren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
   Luitpoldstraße 3 (Elisenhof), 80335 München
   Tel: 089 233-49501
   Website: stadt.muenchen.de; https://stadt.muenchen.de/service/info/fachberatung-zum-kinderschutz-isef/10249494/n0/ (hier kann man auch weitere externe Beratungsangebote suchen, z.B. IMMA, Kinderschutzbund etc.)

4. Wildwasser München e.V.
   -> Fachstelle für Frauen* und Mädchen* die in der Kindheit und/oder Jugend sexualisierte Gewalt erlebt haben; bieten auch Therapieplätze im Rahmen der städtischen Finanzierung; Beratungen und Fortbildungen zur Prävention, Kurse für Mädchen und Frauen; Beratung und Begleitung von Unternehmen und Organisationen
   Thomas-Wimmer-Ring 9, 80539 München
   Tel: 089 60039331
   Fax: 089 61466287
   E-Mail: beratung@wildwasser-muenchen.de
   Website: www.wildwasser-muenchen.de

5. Frauennotruf München
   -> Hilfe für Frauen (ab 18 Jahren) bei und nach Erfahrung von sexualisierter Belästigung und Gewalt
   Saarstraße 5, 80797 München
   Tel: 089 763737
   E-Mail: info@frauennotruf-muenchen.de
   Website: frauennotruf-muenchen.de

6. KIBS - Kontakt-, Informations- und Beratungsstelle für Jungen* und junge Männer* (bis 27 Jahre) bei sexualisierter und/oder häuslicher Gewalt in Bayern
   Landwehrstr. 34, 80336 München
   mail@kibs.de
   089 2317169120

7. Traumahilfezentrum München
   Beratung und (Selbsthilfe-)Gruppen für (ausschließlich erwachsene) Menschen mit Traumafolgestörung
   Horemansstraße 8 (Rgb)
   80636 München
   Website: https://www.thzm.de/

8. MIM - Münchner Informationszentrum für Männer
   Angebote für Männer, die (sexualisierte) Gewalt erfahren oder erfahren haben und/oder selbst auf Gewalt verzichten möchten
   -> beraten auch Fachkräfte und Eltern, wenn diese einen Verdacht auf sexuellen Missbrauch haben, und auch bei sexuellen Grenzverletzungen in Einrichtungen oder Institutionen; haben Insoweit erfahrene Fachkräfte (ISEFs) die sich mit sexuellem Missbrauch gut auskennen
   Feldmochinger Str. 6
   80992 München
   Tel. 089 / 543 95 56
   Webseite: https://www.maennerzentrum.de/

9. IMMA – Initiative für Münchner Mädchen
   -> Unterstützung von Mädchen* und jungen Frauen* (in München, LK München und LK Fürstenfeldbruck) in Problemlagen; **-> haben Insoweit erfahrene Fachkräfte (ISEFs) die bei Verdacht oder zum Thema sexuellen Missbrauch beraten (z.B. Fachkräfte, Eltern, Organisationen)**
   Tel: 089/260 75 31
   E-mail: beratungsstelle@imma.de
   Webseite: www.imma.de

10. KinderschutzZentrum München
    -> Beratung für Kinder, Jugendliche, Eltern und Fachkräfte; **beraten auch Fachkräfte und Eltern, wenn diese einen Verdacht auf sexuellen Missbrauch haben, und auch bei sexuellen Grenzverletzungen in Einrichtungen oder Institutionen; haben Insoweit erfahrene Fachkräfte (ISEFs), die sich mit sexuellem Missbrauch gut auskennen.**
    Telefon: 089 - 18 91 76 210
    E-Mail: kischuz@dksb-muc.de
    Webseite: https://www.kinderschutzbund-muenchen.de/

Vor Veröffentlichung dieses Kapitels wurden die o.g. Stellen kontaktiert, um ihre Nennung als Ansprechstelle abzuklären.

Sichtbarkeit und barrierefreie Information

Damit Hilfsangebote im Bedarfsfall schnell auffindbar sind, stellen wir sicher, dass wichtige Telefonnummern und Anlaufstellen an mehreren Orten sichtbar, gut zugänglich und barrierefrei bekannt gemacht werden. Informationen sind an folgenden Stellen zu finden:

- in den Sanitärbereichen (zur Wahrung von Diskretion),
- im Foyer vor dem Kirchencafé,
- auf unserer Webseite, auf der das Schutzkonzept verlinkt wird,
- sowie in ausliegenden Infomaterialien bei Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen.